

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. September 2013

Jahrgang 2013, Nr. 28

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
259 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25.09.2013 für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I	187	268 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bad Oeynhausen	190
260 Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine abfallwirtschaftliche Kooperation zwischen dem Landkreis Diepholz und dem Kreis Minden-Lübbecke	188	269 Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bad Oeynhausen	191
261 Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier: Glammeier + John Energie GbR	188	270 1.- 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica	192
262 Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hier: Windconcept	188	271 Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica	195
263 Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hier: Windconcept	189	C. Sonstige Bekanntmachungen	
264 Zustellung eines Bußgeldbescheides	190	272 Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2012	196
265 Zustellung von Bescheiden	190	273 Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26.09.2013 für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II	196
266 Zustellung von Ordnungsverfügungen	190		
267 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	190		

259

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I findet am

**Mittwoch, dem 25. September 2013, um 14.00 Uhr ,
im Sitzungsraum III**

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben (§ 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung)
2. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 134 -Minden-Lübbecke I- (§ 41 Satz 1 Bundeswahlgesetz, § 76 Abs. 2 und 3 Bundeswahlordnung)
3. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter (§ 76 Abs. 5 Bundeswahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 10. September 2013

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung**Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt Nr. 27 am 19.09.2013**

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und dem Kreis Minden-Lübbecke über eine abfallwirtschaftliche Kooperation vom 15./19.März 2013

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold wurden unter der Nummer 211 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 31, ausgegeben am 29. Juli 2013, veröffentlicht.
Das Amtsblatt kann man bei Bedarf im Internet unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Amtliche Bekanntmachungen) kostenlos downloaden.

Minden, den 30.07.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Bekanntmachung**über die Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)****Glammeier + John Energie GbR, Am Fliegenbrink 2, 32457 Porta Westfalica**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 17.07.2013 Az.: 770.0006/12/0106.2 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 29.02.2012, letztmalig ergänzt am 19.02.2013, wird aufgrund des § 9 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV festgestellt, dass die Errichtung einer Windkraftanlage an dem geplanten Standort in 32457 Porta Westfalica in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 10, Flurstück 96, bauplanungs -, luftverkehrs - und artenschutzrechtlich zulässig ist.

Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windkraftanlage oder von Teilen der Windkraftanlage.

Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift des Vorbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 20.09.2013 (erster Tag) bis zum Freitag, 04.10.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica - **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** -, Kempstr. 1, 2. OG in 32457 Porta Westfalica sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 05.10.2013 und läuft bis zum 05.11.2013.

Minden, den 12.09.2013
Az.: 770.0006/12/0106.2

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

Bekanntmachung**über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)****Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung vom 12.08.2013 Az.: 770.0011/12/0106.2 (WEA S3) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 24.05.2012, letztmalig vervollständigt am 03.07.2013, wird aufgrund der §§ 4/6/19 und § 6 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer

Windkraftanlage

vom Typ Enercon E-101 erteilt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nennleistung von 3000 kW, einer Nabenhöhe von 99,0 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 101,0 m an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstell- und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen dargestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 20.09.2013 (erster Tag) bis zum Freitag, 04.10.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Preußisch Oldendorf - Fachbereich Finanzen/Wirtschaftsförderung und Bauen -, Rathausstr. 3 in 32361 Preußisch Oldendorf sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 05.10.2013 und läuft bis zum 05.11.2013.

Minden, den 12.09.2013
Az.: 770.0011/12/0106.2

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

263

Bekanntmachung

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung vom 14.08.2013 Az.: 770.0010/12/0106.2 (WEA G1 u. G2) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 24.05.2012, letztmalig vervollständigt am 03.07.2013, wird aufgrund der §§ 4/6/19 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von zwei

Windkraftanlagen

vom Typ Enercon E-101 erteilt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nennleistung von 3000 kW, einer Nabenhöhe von 99,0 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 101,0 m an dem gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstell- und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen dargestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 20.09.2013 (erster Tag) bis zum Freitag, 04.10.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Preußisch Oldendorf - Fachbereich Finanzen/Wirtschaftsförderung und Bauen -, Rathausstr. 3 in 32361 Preußisch Oldendorf sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 05.10.2013 und läuft bis zum 05.11.2013.

Minden, den 12.09.2013
Az.: 770.0010/12/0106.2

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

264

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides ist diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

265

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden ist diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

266

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

267

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 29	Redaktionsschluss	26.09.2013	Ausgabe	02.10.2013
Nr. 30	Redaktionsschluss	02.10.2013	Ausgabe	10.10.2013
Nr. 31	Redaktionsschluss	17.10.2013	Ausgabe	24.10.2013
Nr. 32	Redaktionsschluss	31.10.2013	Ausgabe	07.11.2013

268

Bekanntmachung

- a) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Erweiterung des bestehenden Gastronomie- und Hotelbetriebes „Weinhaus Möhle“, wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) und wird wie folgt begrenzt:

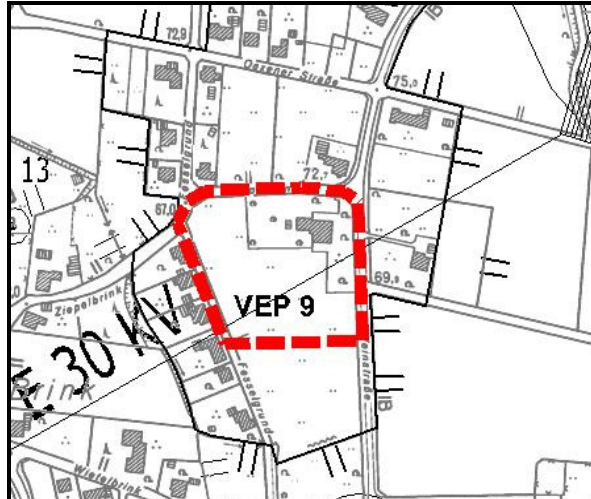
Im Norden: durch die südliche Grenze der Straße „Ziepelbrink“;
Im Osten: durch die westliche Grenze der „Weinstraße“;
Im Süden: durch eine in Höhe des Hauses „Fesselgrund 13“ in Ost-West-Richtung festgelegten Grenzlinie;
Im Westen: durch die östliche Grenze der Straße „Fesselgrund“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 9 ist der beigegeführten Anlage zu entnehmen.

Weiter wird beschlossen, Frau Susanne Schulte, Oexen 10, 32549 Bad Oeynhausen, auf Grundlage des Antrages vom 19.02.2013 zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des Gastronomie- und Hotelbetriebes „Weinhaus Möhle“ im Stadtteil Volmerdingsen, als Vorhaben- und Erschließungsträgerin einzusetzen.

Die notwendigen Verträge zur Absicherung und Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ sind vorzubereiten.

Auf der Grundlage des geänderten Gebäudeentwurfes des Hotels und des entsprechend überarbeiteten Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.“



b)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

**Dienstag, 08. Oktober 2013, Beginn 18:30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 17.07.2013 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Weinhaus Möhle“ (VEP 9) sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.10.2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 10.09.2013
Az.:2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
gez. Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

269

Bekanntmachung

- a) **Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Ziepelbrink“, „Weinstraße“ und „Fesselgrund“ im Stadtteil Volmerdingsen.

Ziel der 39. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Hotel (SO)“. Durch die Darstellung des „Sondergebietes Hotel (SO)“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung eines bestehenden Gastronomie- und Hotelbetriebes geschaffen werden.

b)

Im Rahmen der Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Dienstag, den 08. Oktober 2013, Beginn 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

durchgeführt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 10.09.2013

Az.: 2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez. Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

270

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Bekanntmachung vom 09.09.2013 zur 1. – 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica

1. Berichtigung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 05.11.2012 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“ im Stadtteil Hausberge ist am 31.01.2013 durch Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Berichtigung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 28.03.2011 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Steinacker“ der ehemaligen Gemeinde Barkhausen ist am 19.05.2011 durch Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

3. Berichtigung

Der vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossene Bebauungsplan Nr. 63 „Sondergebiet Eisbergen“ im Stadtteil Eisbergen ist am 19.05.2011 durch Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

4. Berichtigung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.07.2011 beschlossene 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ ist am 15.09.2011 durch Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

5. Berichtigung

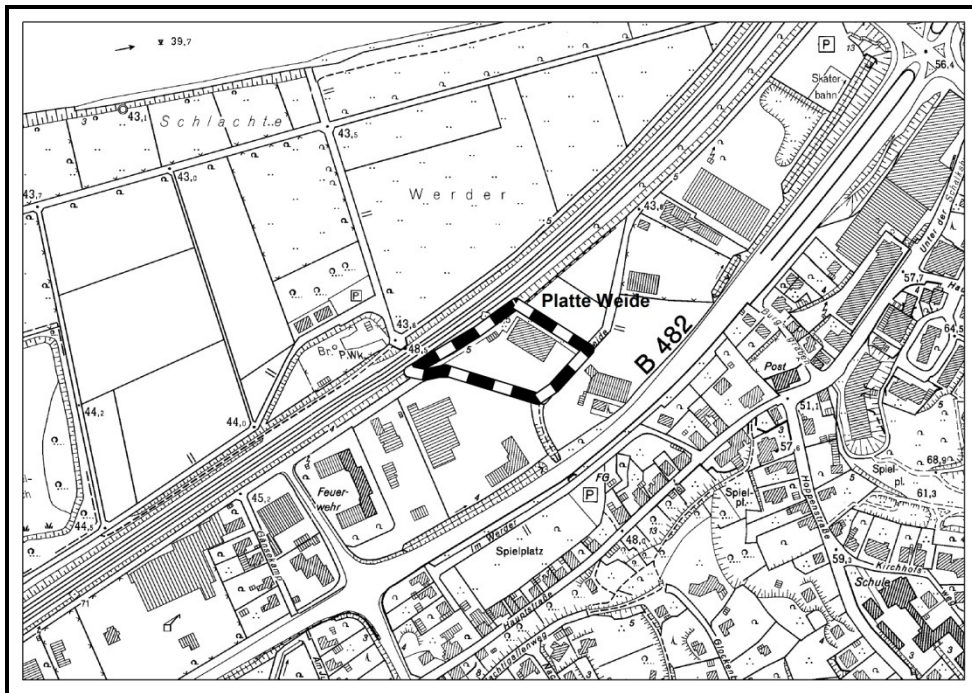
Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Schillerstraße/Lindenstraße“ im Stadtteil Lerbeck ist am 27.07.2012 durch Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der o. g. Bebauungspläne angepasst.

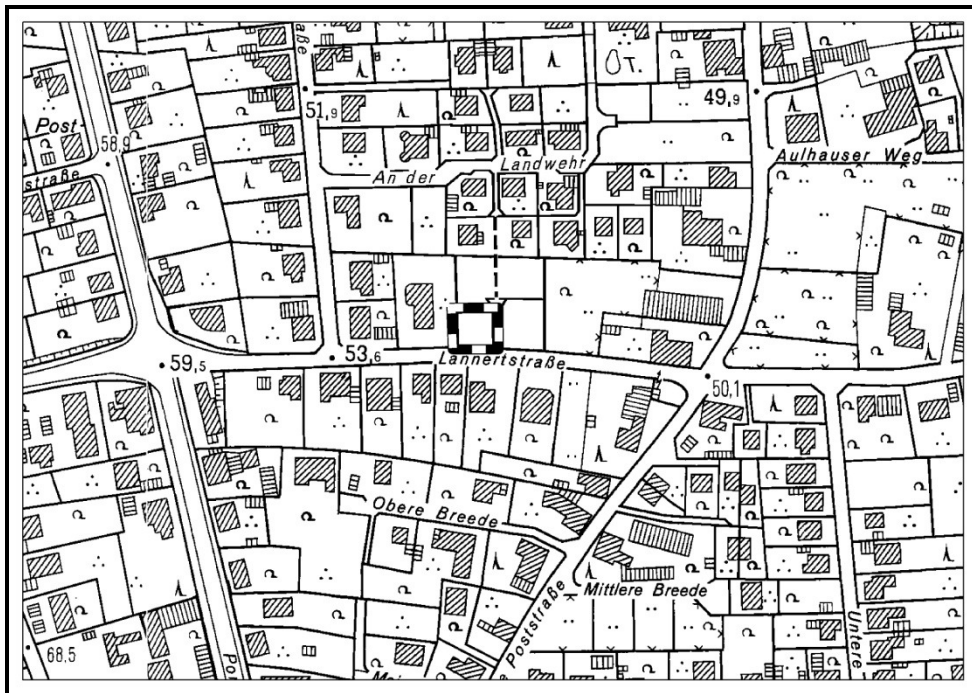
Die Berichtigungen stellen einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgen ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhalten keinen Umweltbericht und bedürfen nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung werden die 1. – 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica wirksam.

Die Berichtigungen erstrecken sich über die folgenden Geltungsbereiche, die aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt sind.

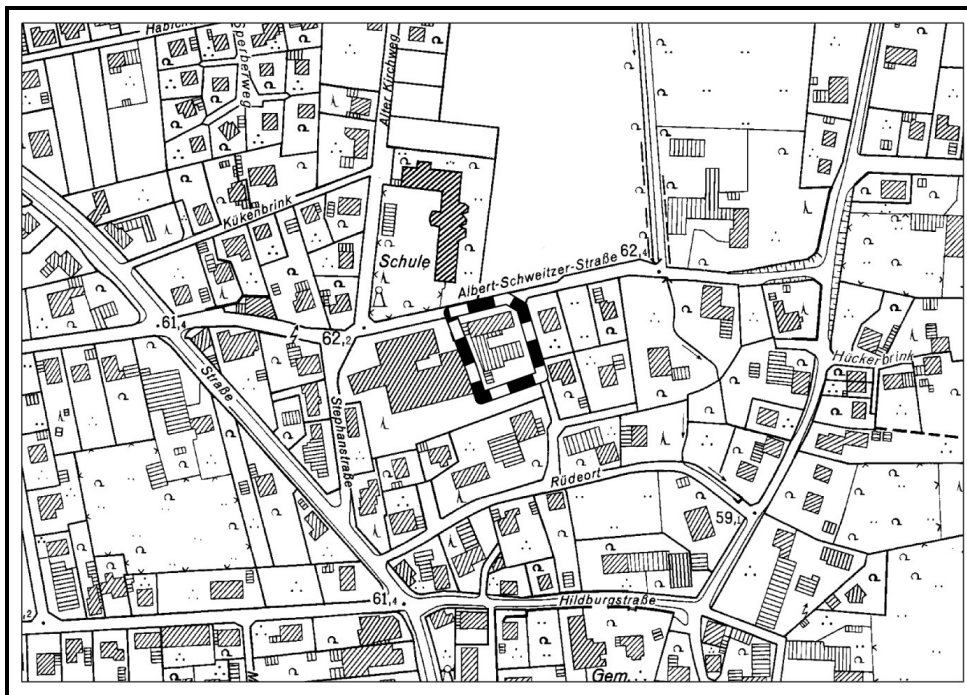
Übersichtsplan zur 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica



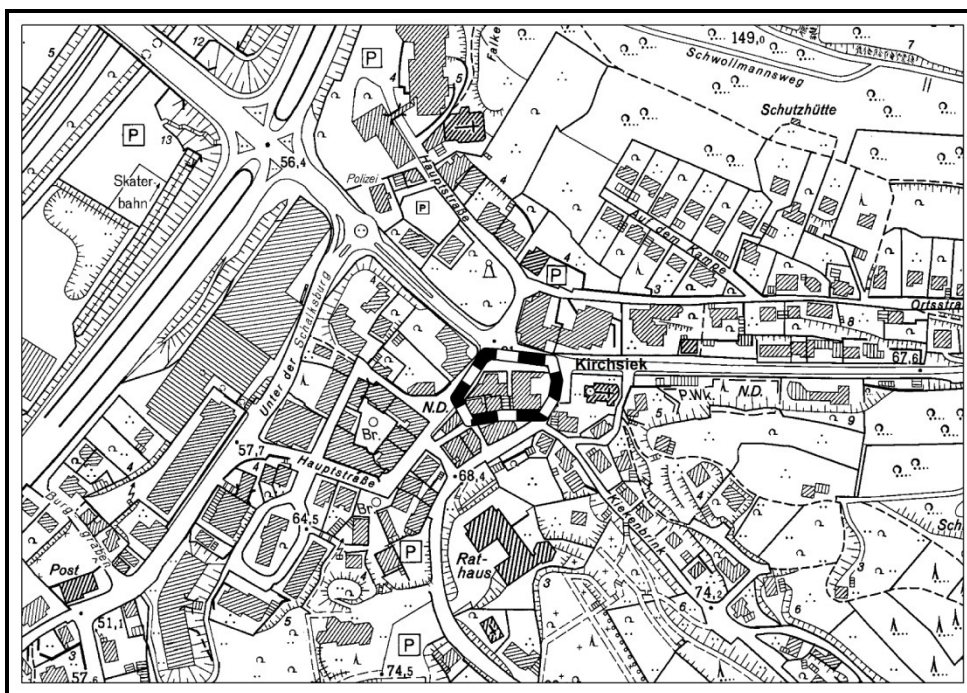
Übersichtsplan zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica



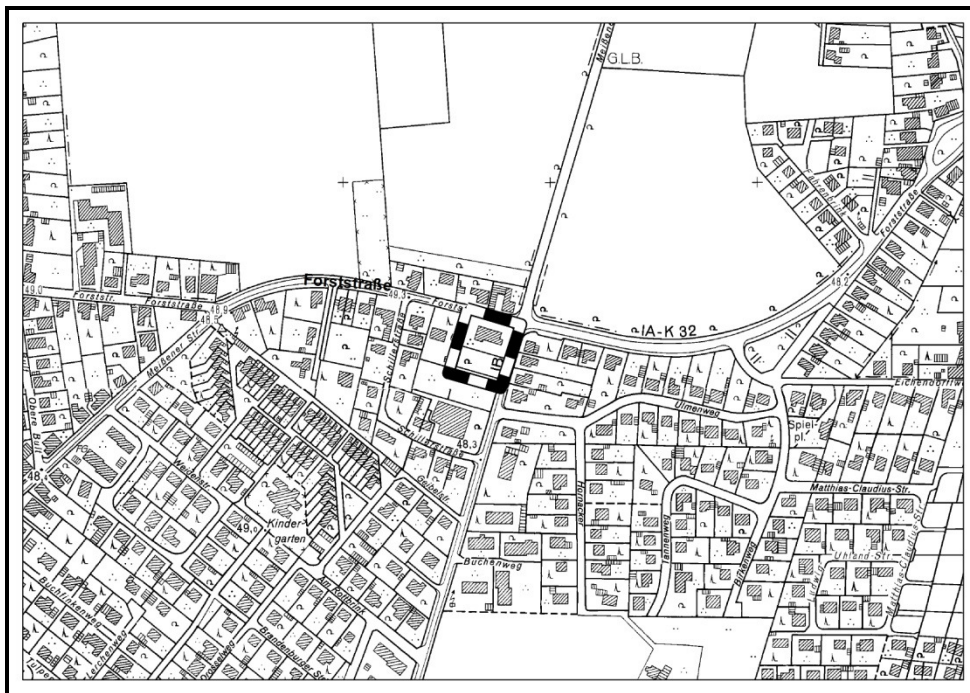
Übersichtsplan zur 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica



Übersichtsplan zur 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica



Übersichtsplan zur 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica



Die 1. – 5. Berichtigungen des Flächennutzungsplanes werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden 1. – 5. Berichtigungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise zur 1. – 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 215 Abs. 2 BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 09.09.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

271

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung

**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
(Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)
vom 24. Juni 2013 über den Jahresabschluss und Entlastung des Verbandsvorstehers
gemäß § 96 Abs. 1 GO NW der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) hat in ihrer Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.435.519,96 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 54.343,61 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Minden, Königswall 99, 32423 Minden, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Minden, den 10. September 2013

Zweckverband Volkshochschule Minden
Der Verbandsvorsteher
Dr. Joachim Meynert

Bekanntmachung

**der Sitzung des Kreiswausschusses für die Bundestagswahl 2013 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl
am 22.09.2013 im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II
und der/des in diesem Wahlkreis gewählten Bewerberin/Bewerbers**

Der Kreiswausschuss für die Bundestagswahl 2013 im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II tritt am Donnerstag, 26.09.2013 um 8:30 Uhr im Sitzungsraum 3.02 des Kreishauses (Amtshausstr. 3, Herford), zu seiner 2. Sitzung zusammen.

Tagesordnung:**I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II und der/des in diesem Wahlkreis gewählten Bewerberin/Bewerbers

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jede/r Zutritt.

Herford, 13.09.2013

gez. Christian Manz
Kreiswaahlleiter